



Gemeinde St. Marienkirchen a.H.
Polit. Bezirk Ried i.L., OÖ.
4926 St. Marienkirchen am Hausruck 11
Zl.: 850-0/2009

VERORDNUNG

des Gemeinderates der **Gemeinde St. Marienkirchen a.H.** vom 15. Dezember 2009 mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Gemeinde St. Marienkirchen a.H. erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 sowie des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Marienkirchen am Hausruck, im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt, wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2
 - a) für die ersten 150 m² 11,50 Euro pro m², jedoch mindestens 1.800,-- Euro
 - b) von 151 bis 250 m² 8,50 Euro pro m²
 - c) für jeden über 250 m² liegenden m² 7,50 Euro pro m²
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benutzbar ausgebaut sind. Freistehende Nebengebäude werden nicht gerechnet, wenn sie über keinen direkten Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz verfügen und nicht als Garagen oder Fahrzeugunterstände verwendet werden.
- (3) Als Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine „ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr“ zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- (a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr, die nach der Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebenden Anschlußgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluß des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - (b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist;
 - (c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten.
Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter 1,32 Euro.
Zur Abdeckung der Fixkosten wird eine jährliche Grundgebühr von 25,00 Euro und eine Zählermiete von 7,00 Euro pro angeschlossenem Objekt vorgeschrieben.

- (2) Wenn der Wasserzahler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbenutzungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks. Die Bereitstellungsgebühr beträgt 0,07 Euro pro m² des Grundstückes.

§ 6

Entstehen des Abgabensanspruches

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird mit dem Anschluß eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a oder b entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten bei der Gemeinde. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr ist halbjährlich, und zwar am 15.5. und 15.11. eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den in den §§ 2 und 4 angeführten Gebührensätzen wird die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzugerechnet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit Ablauf der Kundmachungsfrist. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 13. Dezember 2005 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Frank Frieber